



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die HT Bioenergie mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 13, hat mit Antrag vom 15.05.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Quantwick 13, Gemarkung: Wüllen, Flur: 30, Flurstück: 30, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines zweiten Gärrestlagerbehälters mit Wetterschutzdach sowie die Anpassung der Stofföffnungs-klausel. Nach Durchführung der beantragten Änderung können 1,7 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden. Die Feuerungswärmeleistung der BHKW bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem jetzt geplanten Gärrestlagerbehälter erhöht sich die Lagerdauer für den anfallenden Gärrest auf ca. 12 Monate. Damit kann die Gärrestausrückführung bei der landwirtschaftlichen Verwertung noch genauer dem Pflanzenbedarf angepasst werden. Durch die bereits erfolgte Vergärung des Gärrestes und der geruchsdichten Abdeckung wird durch den neuen Gärrestbehälter keine relevante Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 05.01.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01451 2020-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms